

# Es darf keine **VORBEHALTE** geben

Hans-Jürgen Papier hat die Arbeit der „Beratenden Kommission“ gegen öffentliche Kritik verteidigt – und bemerkenswerte Positionen bezogen. Der Handlungsdruck für den Gesetzgeber wächst

Es ist selten, dass einer der profiliertesten Juristen des Landes in einer Zeitung eine Entscheidung rechtfertigt, an der er mitgewirkt hat. Hans-Jürgen Papier (vormals Präsident des Bundesverfassungsgerichts) ist seit 2017 Vorsitzender der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Ende März hatte sie der Stadt Düsseldorf die Rückgabe des Gemäldes „Die Füchse“ von Franz Marc an die Erben von Kurt Grawi empfohlen. Diese Rückgabeempfehlung wurde in den Medien stark kritisiert. Papier trat unlängst in der „FAZ“ der Kritik entgegen, rechtfertigte die Entscheidung der Kommission – und holte gleich zu einem Rundumschlag aus, der aufhorchen lässt.

VON JULIEN REITZENSTEIN

Doch der Reihe nach: Der Berliner Kaufmann Kurt Grawi war nach Ausplünderung und KZ-Haft 1938 aus Deutschland geflohen – mit nur zehn Reichsmark in der Tasche. Von seinem einst beträchtlichen Vermögen blieb ihm nur das Gemälde „Die Füchse“, das durch einen glücklichen Umstand außer Landes geschafft werden konnte. Es sei nach Auffassung der Beratenden Kommission sicher, dass der 1887 geborene Grawi das Bild unter normalen Umständen nie hätte verkaufen wollen. Doch musste er es nach gegückter Flucht in sichere Chile verkaufen, um seiner Familie den Aufbau einer neuen Existenz zu sichern. Er erhielt wohl einen marktüblichen Preis von einem Käufer in den USA, der viele vor dem nationalsozialistischen Regime Geflohene unterstützte. Zudem konnte Grawi – anders als Juden, die gezwungen waren, im Einflussgebiet des NS-Regimes Eigentum zu veräußern – frei über den Kaufpreis verfügen. Das Bild wurde schließlich 1961 von einem Mäzen der Stadt Düsseldorf geschenkt. Die Erben Grawis verlangten die Rückgabe. Die Stadt Düsseldorf folgte der Rückgabeempfehlung der Beratenden Kommission.

„Die nationalsozialistische Herrschaft war nicht nur eine Herrschaft von Mördern“, schreibt Hans-Jürgen Papier. „Sie war auch eine Herrschaft von Räubern. Zwischen 1933 und 1945 wurden in Deutschland und weit darüber hinaus Hunderttausende Kulturgüter, Grundstücke und Unternehmen unter dem Druck der Nationalsozialisten verkauft, beschlagnahmt, gestohlen.“ Die Alliierten unternahmen schon früh Versuche, das geraubte Gut zurückzuerstatten. Doch oftmals waren die vormaligen Eigentümer ermordet worden, ihre Erben unbekannt. Und oftmals bemühten sich findige Museumsdirektoren und Kunsthändler darum, eine Rückgabe zu verhindern.

So sind noch heute unzählige Menschen und Institutionen auf der ganzen Welt im Besitz von geraubten Kulturgütern, Liegenschaften und Unternehmen. 1998 unterschrieb die Bundesrepublik die sogenannten „Washington Principles on Nazi-Confiscated Art“, die sie und die weiteren 43 Signatarstaaten sowie 13 nicht staatliche Organisationen anhalten, „nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden“. Wie diese Regelungen anzuwenden sind, ist basierend auf der Rückerstattungsgesetzgebung in der sogenannten „Gemeinsamen Erklärung“ einschließlich zugehöriger Handreichung festgelegt. Auf dieser Grundlage einigen sich in den allermeisten Fällen Erben mit den gegenwärtigen Eigentümern.

Für Streitfälle wurde 2003 beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste die Beratende Kommission angesiedelt. Allerdings kann sie keine Bescheide erlassen, die – wie jeder andere amtliche Bescheid auch – vor einem ordentlichen Gericht überprüft werden können. Doch auch andere Mängel belasten die Arbeit der Kommission. Papier schreibt: „Bis heute kann die Kommission nur tätig werden, wenn beide Seiten einem Verfahren zugestimmt haben. Private Besitzer, aber sogar die öffentliche Hand können sich also ohne Begründung einem solchen Mediationsverfahren entziehen, das Bund, Länder und Kommunen selbst eingerichtet haben; das hat sich von Anfang an als erhebliches Hindernis für eine effiziente Form der Streitbeilegung erwiesen.“

Doch die Kommission leidet unter weiteren Konstruktionsmängeln. Eine davon ist der gegenwärtige Inhalt der vorgenannten Handreichung. Auch in der Neufassung von 2019 befasst sie sich mit Raubgut, nicht aber mit sogenanntem Fluchtgut, also Dingen, die Geflüchtete im sicheren Ausland verkaufen mussten, weil sie verfolgt worden waren. Papier verweist darauf, dass von den 21 Fällen, mit denen sich die Beratende Kommission seit ihrer Einrichtung 2003 befasst hat, vier auf Fluchtgut entfielen. Sowohl in der jüngsten Entscheidung zu den „Füchsen“ unter Papiers Vorsitz als auch in seinem aktuellen Text kritisiert Papier die unzureichende Handreichung. Deshalb seien die Empfehlungen der Kommission – zweimal wurde Rückgabe empfohlen, zweimal nicht – stark von den Umständen des Einzelfalls geprägt gewesen. Kann es aber Sinn einer vom Gesetzgeber geschaffenen Schiedseinrichtung sein, weniger nach allgemeinen Grundsätzen als nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen? Gerade vor dem Hintergrund, dass diese Umstände mehr als 70 Jahre zurückliegen und mal gut auflösbar sind und mal praktisch gar nicht mehr?

Es mehren sich die Stimmen, die die Handreichung für ungeeignet halten, das herbeizuführen, was an ihrem Anfang stand: eine faire und gerechte Lösung. Doch dies ist nur eine Ebene der Problematik. Eine weitere offenbart die breite Kritik an der Rückgabeempfehlung der „Füchse“: Die Washingtoner Prinzipien beziehen sich ausdrücklich auf „Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“. Angewandt werden sie aber auch auf Fälle von verfolgungsbedingtem Vermögensentzug. Dazu zählen Notverkäufe, die naturgemäß niedrigere Preise erzielen, Verkäufe, bei denen der Verkäufer nicht frei über den Verkaufserlös verfügen konnte – ab Mitte der 30er-Jahre die Regel – und insbesondere alle Verkäufe, die ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus nicht zustande gekommen wären. In diesen Fällen können Rückgaben oder Entschädigungen an Erben zwar niemals das Leid für zerstörte Lebensentwürfe wiedergutmachen und noch weniger die Ermordung der damaligen Eigentümer. Aber sie sind ein wichtiges Signal.

Doch wie ist in Fällen zu verfahren, in denen Juden ihren Lebensentwurf, ihre Zukunft verloren haben, sich aber ins Ausland retten konnten? Wie soll man mit Kulturgut verfahren, dass sie im sicheren Ausland verkauften, um sich eine



Hans-Jürgen Papier, der Vorsitzende der Beratenden Kommission

neue Existenz aufzubauen? Wie soll man mit Käufern verfahren, die damals im Ausland ohne jeden Druck oder Zwang zu einem fairen Preis gekauft haben und über deren Kaufpreis die Verkäufer frei verfügen konnten? Sollen sie das in gutem Glauben erworbene Kulturgut wieder herausgeben? Wäre es nicht eher fair und gerecht, wenn der Staat die Erben der Betroffenen entschädigt, statt gutgläubige Erwerber für die Folgen der NS-Verfolgung finanziell geradestehen zu lassen? Die Washingtoner Prinzipien schweigen dazu, ebenso die gemeinsame Erklärung, die Handreichung, der Gesetzgeber und die Bundesregierung.

Die Beratende Kommission hat sich mit ihrer Rückgabeempfehlung für die „Füchse“ eindeutig positioniert. Ihr Vorsitzender Papier bewertet den Verkauf durch Grawi: „Nach Ansicht der Kommission war das keine freiwillige Entscheidung, sondern ein Verkauf unter dem unmittelbaren Druck der Verfolgung.“ Man könnte fragen, wie im sicheren Chile ein unmittelbarer Druck der Verfolgung bestehen konnte. Eher könnte man zustimmen, dass der Verkauf das Ergebnis der Verfolgung war. Doch dann würde das bisherige Verständnis verfolgungsbedingten Vermögensentzuges nicht mehr zum konkreten Fall passen.

Eine Neufassung der Handreichung, die dezidiert Kriterien zum Umgang mit Fluchtgut definiert, scheint dringend notwendig, schreibt Papier doch: „Sofern in deutschen Museen wirklich eine



Franz Marcs „Füchse“ von 1913. Das Gemälde wurde auf Empfehlung der Beratenden Kommission an die Erben des ehemaligen Eigentümers restituiert

Vielzahl von Bildern hängen sollte, die enteignet und beraubte deutsche Juden aus ihrer Flucht im Ausland verkaufen mussten, um sich im Exil eine neue Existenz aufzubauen, könnte in der Tat die Zahl von Restitutionsgesuchen noch einmal steigen.“ Eine Neufassung der Handreichung diene jedoch nicht nur den wenigen Fällen, die vor die Beratende Kommission kommen. Sie wäre eine große Erleichterung für die vielen Provenienzforscher in deutschen Museen und kulturbewahrenden Einrichtungen, die fair, gerecht und angemessen mit Restitutionsforderungen umgehen müssen.

Es gibt darüber hinaus noch einen besseren Weg: Die Bundesregierung sollte endlich der Aufforderung des Bundesrates von 2002 folgen, die Washingtoner Prinzipien in deutsches Recht umzusetzen. Der Aufwand wäre überschaubar. Im Wesentlichen müssten Verjährungsfristen für Kulturgut in öffentlicher Hand verlängert werden und eine überarbeitete Handreichung definieren, für welche Fälle diese gelten. Zudem kann – nach dem Vorbild der bundesweit zuständigen Pressekamern – eine spezialisierte Kammer für Restitutionsfälle bei einem Landgericht eingerichtet werden. Nürnberg wäre aus gleich mehreren Gründen gewiss ein guter Sitz einer solchen Kammer. Vor einer solchen könnten Parteien in einem geordneten Verfahren nach klaren Regeln eine Entscheidung erhalten.

Daneben sollte in jedem Falle die Beratende Kommission als freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit bestehen bleiben. Denn nicht nur die Kommissionsmitglieder, sondern auch die Mitarbeiter und die Geschäftsführung haben sich – wie auch die Mitarbeiter des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste – über die Jahre eine einzigartige Expertise erarbeitet, die erhalten werden sollte. Erhielte die Kommission eine eigene Rechtspersönlichkeit, könnte die neue Landgerichtskammer auf Wunsch einer Partei deren Bescheide genauso überprüfen, wie andere Bescheide von anderen Gerichten auch überprüft werden können. In den vergangenen Monaten haben sich zahlreiche Persönlichkeiten der Forderung einer klaren Rechtsgrundlage angeschlossen – darunter der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Hermann Parzinger, zudem führende Kulturpolitiker, auf Restitutionsverfahren spezialisierte Rechtsanwälte und viele mehr.

Im Zuge einer Überführung der Washingtoner Prinzipien in deutsches Recht kann sich die Bundesregierung einem seit Jahren unter der Oberfläche schwelenden Problem stellen: 2009 trat die Bundesrepublik der „Theresienstädter Erklärung“ bei. Die Signatarstaaten bekräftigten die Washingtoner Erklärung – und gingen weit darüber hinaus. Auch die von Hans-Jürgen Papier in seinem Rundumschlag genannten Immobilien sollten „entweder durch Restitution

Der Rundumschlag Papiers berührt also ein Themenfeld, das bei Licht betrachtet mehrere Ebenen hat: eine Verbesserung der Arbeitsgrundlagen der Beratenden Kommission, eine Regelung zum Umgang mit Fluchtgut, eine Überführung der Washingtoner Prinzipien in deutsches Recht und schließlich der Umgang mit der 2009 verabschiedeten Theresienstädter Erklärung. Einen Vorschlag für einen ersten Schritt dazu gibt es schon seit zwei Jahren: eine „Zentrale Stelle“, der alle Bundesbehörden ihre vor 1945 gebauten Immobilien dann kategorisieren – von „legal erworben“ bis „hoch belastet“. Neben lokalen Entscheidungen über den Umgang mit den Liegenschaften und Gedenkstätten gäbe es erstmals einen Überblick, welche Folgen eine Umsetzung der Theresienstädter Erklärung für den Bund hätte. Der Vorschlag erhielt damals Unterstützung von Experten, aber auch von verschiedenen Antisemitismusbeauftragten. Gleichwohl lehnte die zuständige Kulturstaaatsministerin Monika Grütters die Einrichtung einer solchen Stelle ab, ebenso wie sie jüngst die von vielen Seiten geforderte Überführung der Washingtoner Prinzipien in deutsches Recht ablehnte. Das bisherige Vorgehen habe sich bewährt, so ihr Sprecher.

Der aktuelle Text von Hans-Jürgen Papier spricht jedoch eine andere Sprache. Wenn aber die Bundesregierung die fehlenden Definitionen zu Fluchtgut, die seit 2002 ausgebliebene Überführung der Washingtoner Prinzipien in deutsches Recht, das Beschweigen der Theresienstädter Erklärung im Bereich Immobilien und das Ausbleiben einer Zentralen Stelle zu geraubten Liegenschaften weiter aussitzen will, ist ein zentraler Satz des vormaligen Verfassungsgerichtspräsidenten Papier ein Alarmruf: „Die öffentliche Hand hat sich dazu verpflichtet, das historische Erbe des Nationalsozialismus anzunehmen. Diesem uneingeschränkten Bekenntnis stehen nicht selten irritierende praktische Vorbehalte gegenüber.“

Es darf beim legitimen Streben nach Gerechtigkeit für jene, die unter der Herrschaft des NS-Regimes ihr Eigentum verloren haben und für jene, die es nach einer gegückten Flucht aus Überlebensgründen verkaufen mussten, keine Vorbehalte geben. Vor allem aber darf das Ausbleiben geeigneter Regeln nicht zu neuen Ungerechtigkeiten führen.

## Berlin zeigt Kunst in der Strafabteilung

Amtsalon heißt das neue Ausstellungsformat

Ist es eine Ausstellung? Oder auch eine Kunstmesse? In Berlin hat es eine gewisse Tradition, die Grenzen zwischen Kommerz und Genusskonsum zu verwischen. Schließlich sind die besten Messen oft auch gute Ausstellungen. Rein kommerzielle Kunstmesen tun sich in Berlin schwer. 2019 war das jüngste Messeformat, die Art Berlin im Flughafen Tempelhof, nach drei Ausgaben wieder eingestellt worden. An deren Vorgängerin ABC erinnern sich viele deshalb gern, weil sie an wechselnden Orten freier agierte als eine traditionelle Messe mit ihren Stellwänden.

„Amtsalon“ heißt ein neues Format, das vom 17. bis 24. Juni einen ungewöhnlichen Ort besetzt. Im ehemaligen Charlottenburger Amtsgericht – einst zuständig für die „Strafteilungen“ – stellen 24 Berliner Galeristen eine Auswahl ihres Programms aus. Das 1896 an der Kantstraße errichtete Gebäude wird seit einigen Jahren nicht mehr von der Justiz genutzt. Das Architekturbüro Grüntuch Ernst hat es für multidisziplinäre Zwecke umgebaut. „Kreative Köpfe und Unternehmen sollen hier eine Plattform finden, um temporäre Projekträume zu gestalten“, so die Selbstbeschreibung.

Zu den Kreativunternehmen, die nun im Amtsalon debütieren, gehören viele, die im Berliner Handel mit zeitgenössischer Kunst Rang und Namen haben: Die Galerie Crone zum Beispiel hat gute Erfahrung damit, Räume auf Zeit zu bespielen, und stellt nun Werke von Laurent Ajina, Maja Vukoje und Otto Zitko aus. Esther Schipper richtet dem Multimediakünstler Simon Fujiwara eine Soloschau aus, die König-Galerie der Bildhauerin Alicja Kwade. Meyer Riegger zeigt Objektkunst von Meuser neben Installationen von Eva Kotatkova und Bildern von Gabriel Vormstein. Die Galerie Soy Capitán stellt ihre Künstler Grace Weaver, Matthias Dornfeld und Camilla Steinum vor. Zu den jüngeren Galerien, die im Amtsalon auf sich aufmerksam machen wollen, gehören unter anderen Sweetwater, Schiefe Zähne und Haferkampff. MARCUS WOELLER

## KUNSTMARKT

### KUNSTAUKTIONEN

**Auktion 78 | Kunst | Antiquitäten | Moderne**  
Yves Siebers Auktionen in Stuttgart | 24.-25.06.2021

ca. 2000 Lose, Gemälde alter und neuer Meister, Skulpturen, Grafik, Schmuck, Silber, Porzellan, Einrichtung, modernes Design, Collectibles

Ivan K. Alwasowski  
"Gott von Nagel mit Vour" | Öl/Lw | Hx B 35/53 cm | Limit: € 85.000,-  
Live mitbieten möglich.  
Besichtigung 19.-22.06.2021, tägl. von 10.00 bis 18.00 Uhr.  
Online-Katalog unter: [www.siebers-auktionen.de](http://www.siebers-auktionen.de)

Yves Siebers Auktionen  
Angsburger Straße 221  
D-70327 Stuttgart  
Telefon (0711) 38 08 481  
Telefax (0711) 69 30 589

**ZELLER**  
23.-25. Juni | [www.zeller.de](http://www.zeller.de)

### UHREN & SCHMUCK

**Schweizer Nobeluhren**  
u. alte PATEK & ROLEX  
An & Verkauf - Fa. Uhren Schöfer  
06324/82620 - 0171/3329874  
[www.uhren-schofer.de](http://www.uhren-schofer.de)

„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne.“  
Hermann Hesse

Heilen Sie notleidenden Kindern in Europa, Afrika, Asien und Amerika. Unterstützen Sie die SOS-Kinderdörfer.

**SOS KINDERDÖRFER WELTWEIT**  
Tel: 0800/90 90 900 (gebührenfrei)  
IBAN DE32 4305 0967 2322 2000 00  
BIC GENO DE 33 GLS

**Briefmarken • Münzen • Medaillen**  
Fairer Ankauf, sofortige Zahlung  
Schätzung & Beratung  
Klaus Fischer Sammlerobjekte UG  
(haftungsbeschränkt)  
Colonnaden 26 (Ladengeschäft) 20354 Hamburg  
☎ 040 - 3510560 ✉ [fischer@brief.de](mailto:fischer@brief.de)

**An- und Verkauf von Bordeauxweinen**  
Denneberg-Weine.com  
Tel. 0421/221 9099 - Fax 0421/51 42 47 48

**Ankauf von Bordeauxweinen zu Höchstpreisen!**  
Seriöse, professionelle und diskrete Abwicklung.  
Keine Aufschläge oder Lotgebühren, faire Nettopreise!  
C & D Weinhandels-gesellschaft mbH  
Tel. 02236-970240 - Fax: 02236-970249 - [info@cdw.de](mailto:info@cdw.de)

**Deko im Antik-Stil**  
[www.aubaho.de](http://www.aubaho.de)

**LEO SPIK • BERLIN**  
Kunstversteigerungen  
gegründet 1919

Louis-XVI-Sitzbank  
wohl Altona, um 1790

Auktion 678 24.-26. Juni 2021  
Besichtigung 19.-22. Juni 2021

10707 Berlin Kurfürstendamm 66 [www.leo-spik.de](http://www.leo-spik.de) +49 30 883 61 70

### KUNST & ANTIQUITÄTEN

**AK GALERIE BERLIN**  
SCHÜTTERSTRASSE 70 • 10625 BERLIN  
[WWW.AK-GALERIE.COM](http://WWW.AK-GALERIE.COM) • +49 172 0065 123

AK GALERIE BERLIN  
SCHÜTTERSTRASSE 70 • 10625 BERLIN  
[WWW.AK-GALERIE.COM](http://WWW.AK-GALERIE.COM) • +49 172 0065 123  
PARIS